

Lutherstadt Eisleben, Krughütte

Bau einer Photovoltaik-Freiflächenanlage



Artenschutzbeitrag

Projekt-Nr.: 22014

Vorhaben: Bau einer Photovoltaik-Freiflächenanlage

Objekt: Artenschutzbeitrag (ASB)

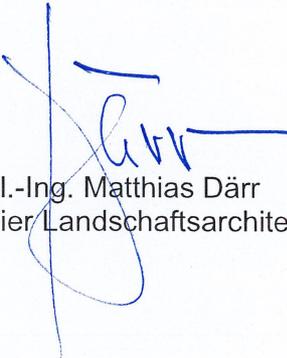
Auftraggeber: EURECUM GmbH & Co.KG
Kasseler Straße 46
06295 Lutherstadt Eisleben
Tel 03475-612956
e-mail info@eurecum.de

Auftragnehmer: DÄRR LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
Ernst-Grube-Str. 1
06120 Halle (Saale)
Tel 0345/55581-0
Fax 0345/55581-30
e-mail freiraum@la-daerr.de

Leistung: Artenschutzbeitrag (ASB)

Mitarbeiter: B.Sc. Felix Schultner
B. Sc. cand. Philipp Heimann

Halle (Saale), 28.08.2023


Dipl.-Ing. Matthias Därr
Freier Landschaftsarchitekt, BDLA

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	4
Tabellenverzeichnis	4
1 Einleitung	5
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	5
1.2 Rechtliche Grundlagen	5
1.3 Daten und Methodik	8
1.3.1 Generelles Vorgehen	8
1.3.2 Ablaufschema	11
1.3.3 Artenerfassung / Potentialanalyse („worst-case-Ansatz“)	12
2 Beschreibung des Untersuchungsgebietes	13
2.1 Biotoptypen	14
3 Beschreibung des Vorhabens	15
3.1 Baumaßnahme	15
3.2 Vorhabenbedingte Wirkfaktoren	15
3.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren	15
3.2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren	16
3.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren	16
4 Relevanzprüfung	17
4.1 Ergebnisse der Relevanzprüfung	17
4.1.1 Säugetiere	17
4.1.2 Fledermäuse	17
4.1.3 Reptilien	18
4.1.4 Amphibien	18
4.1.5 Käfer / Schmetterlinge / Libellen / Mollusken	18
4.1.6 Farn- und Blütenpflanzen	18
4.1.7 Vögel	18
5 Konfliktanalyse und Maßnahmenkonzept	19
6 Zusammenfassung	20

7	Literaturverzeichnis	21
8	Anhang	22
8.1	Relevanzprüfung / Abschichtung	22

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Geplante Baufläche	13
Abbildung 2: Projektfläche (links unten: Randfläche mit Gehölzbestand)	14

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Prüfrelevante Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) (RANA - Büro für Ökologie und Naturschutz 2018).....	22
Tabelle 2: Prüfrelevante Vogelarten (RANA - Büro für Ökologie und Naturschutz 2018)	28

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die EURECUM GmbH & Co. KG plant die Errichtung einer Solaranlage auf einer firmeneigenen Fläche im Westen der Lutherstadt Eisleben. Im Zuge dessen wird gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO ein Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ festgesetzt. Die derzeitige Schotterfläche soll damit, im Sinne der erneuerbaren Energien, sinnvoll genutzt werden.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die für Eingriffsplanungen und Projektgenehmigungen relevanten Gesetze des besonderen Artenschutzes sind unter § 44 BNatSchG verzeichnet. Unter § 44 Abs. 1 werden Zugriffsverbote für geschützte Tier- und Pflanzenarten aufgestellt, wodurch eine gesonderte Betrachtung dieser Arten bei Planungsverfahren notwendig ist. Es wird zwischen *besonders* und *streng geschützten* Arten unterschieden, die nach § 7 BNatSchG wie folgt definiert sind:

besonders geschützte Arten:

- Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
- europäische Vogelarten, d. h. sämtliche wildlebende Vogelarten, die in EU-Mitgliedstaaten heimisch sind
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 zu § 1 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

streng geschützte Arten:

- Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG
- Arten der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

Folgend werden die gesetzlichen Vorgaben erläutert, die für diese Arten gelten.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (**Zugriffsverbote**):

1. „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, **[Tötungsverbot]**
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, **[Störungsverbot]**
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, **[Schädigungsverbot]**
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Ergänzende Bedingungen zu den genannten Zugriffsverboten enthält Absatz 5 des § 44 BNatSchG. Demnach liegt für besonders geschützte Arten ein Verstoß gegen

1. „das **Tötungs- und Verletzungsverbot** nach Absatz 1 Nummer 1 **nicht** vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das **Verbot des Nachstellens und Fangens** wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 **nicht** vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 **nicht** vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang **weiterhin erfüllt** wird.“

Werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt, müssen die **Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein. Diese liegen vor, wenn

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen und

- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind und
- keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen einer Art gegeben ist.

Im Einzelnen gilt, dass eine Ausnahmeregelung nur möglich ist, wenn

- für Arten des **Anhangs IV der FFH-Richtlinie** (Art. 16 Abs. 1)
 - anderweitige zufriedenstellende Lösungen ausscheiden,
 - trotz der Ausnahmeregelung Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen sowie
 - zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, bestehen.
- für europäische Vogelarten der **EU-Vogelschutzrichtlinie** (Art. 9)
 - anderweitige zufriedenstellende Lösungen ausscheiden,
 - das Interesse der Volksgesundheit, der öffentlichen Sicherheit oder der Sicherheit der Luftfahrt ein Abweichen von den Verboten rechtfertigt sowie
 - gem. Art. 13 VSRL keine Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes aller unter Art. 1 fallenden Vogelarten durch die getroffene Maßnahme entsteht.

Dem ASB obliegt es somit, zu überprüfen, in wieweit die Voraussetzung für die Ausnahme von den bundesdeutschen artenschutzrechtlichen Verboten vorliegen oder die Verbotstatbestände der FFH- und/ oder EU-Vogelschutzrichtlinie erfüllt sind. Ist dieses der Fall, stellt der ASB fest, inwiefern ein begründetes Abweichen davon - also gemäß Art. 16 FFH-RL bzw. Art. 9 VSRL – angewandt werden kann.

Um Verbotstatbestände auszuschließen, können Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität ergriffen werden:

Vermeidungsmaßnahmen (Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen = mitigation measures) haben einen unmittelbaren Projektbezug. Mit ihnen wird erreicht, dass es nicht zu Projektwirkungen kommt oder eine Abschwächung dieser erreicht wird, so dass erhebliche Auswirkungen auf geschützte Arten unterbleiben.

Mit **CEF-Maßnahmen** (Continuous Ecological Functionality-measures = Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität), die unmittelbar am betroffenen Bestand geschützter Arten ansetzen, können bei fachlicher und räumlicher Eignung der Maßnahmen Verbotstatbestände ansonsten beeinträchtigter Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (CEF-Maßnahmen) vermieden werden. Sie sind stets vorgezogen herzustellen,

was bedeutet, dass sie vor dem Eingriff ausgeführt und zum Eingriffszeitpunkt bereits ihre vollständige qualitative und quantitative Funktionalität erreicht haben müssen. Hinsichtlich Kompensationsfunktion und räumlichem Bezug zu Eingriffsort sind CEF-Maßnahmen insofern vergleichbar mit „Ausgleichsmaßnahmen“ auf der Ebene der Eingriffsregelung. Habitatneuschaffungen oder Vergrößerungen bedeuten, dass das jeweilige Individuum, für das ein Ersatzhabitat hergestellt wird, auf diesen Ersatzflächen bisher nicht präsent war. Umfang und Qualität der Ersatzhabitats sind in jedem Falle von den ökologischen Erfordernissen und spezifischen Empfindlichkeiten der jeweiligen betroffenen Art bzw. (Teil-)Population abzuleiten. Für die Rechtssicherheit des Vorhabens setzt dieses ferner voraus, dass die Eignung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sowie ggf. des nicht vorliegenden Bedarfes an derartigen Maßnahmen durch die zuständige Behörde bestätigt wird. Sollen Maßnahmen ergriffen werden, mit deren Hilfe das Eintreten der Verbotstatbestände wirksam ausgeschlossen werden kann, müssen diese in geeigneter Weise gesichert werden. Hierbei sind die Sicherung und der Erfolg der Maßnahme gegenüber der zuständigen Behörde aktenkundig nachzuweisen.

Kann bei Vorhabendurchführung auch unter Hinzuziehung von CEF-Maßnahmen das Eintreten von Verbotstatbeständen nicht ausgeschlossen werden, sind, in Verbindung mit einer Ausnahmegenehmigung, **FCS-Maßnahmen** [measures aiming at the Favourable Conservation Status = Maßnahmen zur Erhaltung des derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art] zu ergreifen. Diese somit populationsstabilisierenden Maßnahmen müssen -wie auch bei CEF-Maßnahmen- aus den ökologischen Erfordernissen und spezifischen Empfindlichkeiten und der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population abgeleitet werden. Im Gegensatz zu CEF-Maßnahmen gibt es keine räumliche und zeitliche Vorgabe für die Durchführung der Maßnahme.

1.3 Daten und Methodik

1.3.1 Generelles Vorgehen

Die Abhandlung des ASB erfolgt in Form einer begründenden Artenabschichtung aus einer zu Grunde zu legenden Gesamtartenliste. Im vorliegenden Fall wird die Gesamtartenprüfliste des Landes Sachsen-Anhalt verwendet (RANA - Büro für Ökologie und Naturschutz 2018). Diese bildet die Grundlage für die Ermittlung möglicher Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG in Verbindung mit den Artikeln 12 (Tierarten) und 13 (Pflanzenarten) FFH-RL bzw. Art. 5 VSRL. Die Artenliste stellt den Erkenntnisstand zum Zeitpunkt der jeweiligen Veröffentlichung dar und wurde durch punktuell neuerliche Erkenntnisse weiter präzisiert. Bemerkungen zu

Lebensräumen oder konkreten Vorkommensgebieten der jeweiligen Arten flossen darin ein, im Einzelfall wurden diese noch weiter ergänzt durch Angaben aus anderen Quellen.

Grundsätzlich wird der ASB in die Relevanzprüfung und in die Konfliktanalyse unterschieden:

Die **Relevanzprüfung** bildet den ersten Abschichtungsschritt, indem sie die zu prüfenden Gesamtarten vorhabenkonkret danach trennt, ob eine nachweisliche oder potenzielle Betroffenheit besteht oder warum diese ausgeschlossen werden kann. Das Ergebnis der Relevanzprüfung wird mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Hiernach werden die nach der Relevanzprüfung verbleibenden, d.h. nachweislich oder potenziell betroffenen Arten einer **Konfliktanalyse** unterzogen. Diese ermittelt mögliche Beeinträchtigungen von Arten bzw. Artengruppen auf der Grundlage des konkreten Vorhabens, qualifiziert diese und erarbeitet Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen, etwa durch die Festlegung von Vermeidungs- und/ oder CEF-Maßnahmen (siehe oben), um mögliche Verbotstatbestände zu überwinden. Genügen diese Maßnahmen nicht, sind weitere Schritte zu ergreifen, die in eine Ausnahmezulassung münden.

Die Darstellung der in der Konfliktanalyse abzuhandelnden Arten erfolgt in Form von einzelart- oder artengruppenbezogenen Konfliktblättern. Die sich daraus ergebenden Maßnahmen fließen in den LBP ein. Das nachfolgende Ablaufschema zeigt die Wesentlichen, dabei zu gehenden Schritte auf.

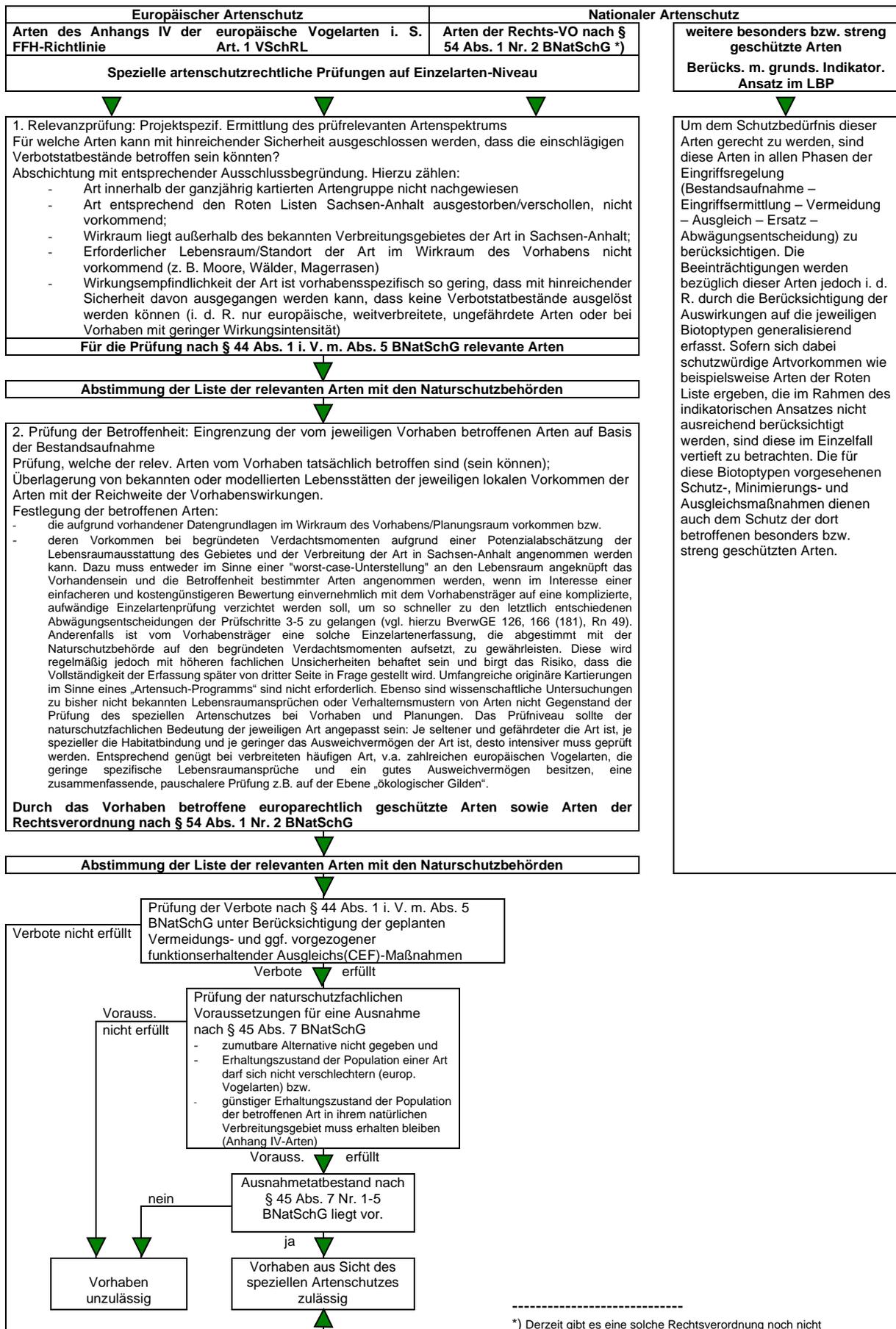
Sofern ein Vorhaben auf der Grundlage von den im Rahmen der Planung vorgesehenen, vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) seine artenschutzrechtliche Zulässigkeit erreicht, sind durch die zuständige Behörde in der Entscheidung über den Eingriff folgende Festsetzungen vorzunehmen:

- Regelung, wie die Sicherung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen und zu sichern ist
- Regelung, wie die Funktionsfähigkeit dieser Maßnahmen in geeigneten Zeiträumen zu überwachen ist (Monitoring).

Für Vorhaben, bei denen eine artenschutzrechtliche Zulässigkeit im Rahmen der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung angestrebt wird, wird in der Entscheidung über den Eingriff zunächst eine Auseinandersetzung mit den rechtlichen Voraussetzungen für die Ausnahme notwendig (Überprüfung von Alternativen, Darlegung der Gründe des § 44 Abs. 1 Nrn. 1-5, Erhaltungszustand der Population für die betroffenen Arten). Hierbei werden i.d.R. Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Ihre Festsetzung als FCS-Maßnahmen einschließlich Funktionskontrolle ist ebenfalls in der Entscheidung über das Vorhaben erforderlich. Im Falle flächiger Ausgleichsmaßnahmen (CEF und FCS) muss die dauerhafte Verfügbarkeit der

Grundstücke für den Ausgleichszweck gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen werden.

1.3.2 Ablaufschema



1.3.3 Artenerfassung / Potentialanalyse („worst-case-Ansatz“)

Die Prüfung, ob einem Planvorhaben naturschutzrechtliche Verbote, insbesondere solche nach § 44 BNatSchG entgegenstehen, setzt nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Planbereich vorhandenen geschützten Arten voraus. Das bedeutet, dass Bestandserfassungen erforderlich werden, wenn nicht auf andere Art und Weise ein möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand rechtssicher bestimmt werden kann. Vorhandene Daten, sofern sie nicht älter als 5 Jahre sind, können als Datengrundlage herangezogen werden. Bei Vorhaben, deren Konfliktpotenzial voraussichtlich niedrig ist, kann alternativ eine Potenzialanalyse mit „worst-case-Ansatz“ durchgeführt werden. Dann ist jedoch für all jene Arten, für die eine Eignung eingeschätzt wird, von einer Betroffenheit auszugehen. Soll in dem Falle auf eine Kartierung verzichtet werden, führt dieses automatisch zu höheren artenschutzrechtlichen Anforderungen und Kompensationserfordernissen, als wenn eine Entscheidungsfindung vorgenommen wird, welche auf den Ergebnissen einer konkreten Erfassung basiert.

Die artenschutzfachliche Bewertung wurde **für das vorliegende Projekt mithilfe des „worst-case-Ansatzes“** durchgeführt.

2 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet liegt im westlichen Randbereich der Stadt Eisleben, innerhalb des ehemaligen Bergbaugeländes „Krughütte“.



Abbildung 1: Geplante Baufläche

Auf dem gesamten Gelände wurde ab 1870 Kupferschiefer aus großen Schachtanlagen zutage gefördert und anschließend in Schmelzöfen zu Kupferstein verhüttet. 1972 wurde die „Krughütte“ stillgelegt. Die Schmelzanlagen wurden 1980 abgerissen und von der einstigen Blüte des Bergbaus zeugen heute nur noch zwei imposante Schlackenhalde. Auf dem Territorium der Baufläche lagern heute etwa 20 Mio. t Kupferschlacke und Kupferschieferreste, dieses Material findet heute im Straßenbau Verwendung. Trotz der hohen Mengen an Schlacke sind in den Gewässern, Böden und Seesedimenten keine Inhaltstoffe der Kupferschlacke festzustellen. Im Gegensatz dazu sind weitere Abfallprodukte wie Theisenschlamm und Flugstäube weitaus umweltschädlicher. Diese sind in unbekanntem Ausmaß ebenfalls auf den Halde abgelagert. Durch die feinkörnige Struktur sind hier Einträge von Schwermetallen und PAK über Haldensickerwasser ins Grundwasser, Bäche und Seen denkbar.

Im Jahre 2012 entstand auf dem Gelände um die Baufläche einer der größten Solarparks der Region, bestehend aus über 121.000 Photovoltaik Modulen mit einer Gesamtleistung von 29 Megawatt.

2.1 Biotoptypen

Das Mansfelder Land ist heute eine typische Bergbaufolgelandschaft. Sie wird geprägt durch die Hinterlassenschaften des Bergbaus und der Erzverhüttung. Die zur Bebauung vorgesehene Fläche ist als Betriebsfläche in Nutzung gewesen und wurde aus diesem Grund mit ungebundener Deckschicht geschottert. (Biotoptypen-Code VPX – unbefestigter Platz).

Die Fläche ist weitestgehend vegetationslos. Es grenzt aber ein kleiner Streifen Vegetation in der Phase der Sekundärsukzession an die Baufläche an, dieser ist mit jungen Robinien und Schwarz-Pappeln, Kratzbeersträuchern und verschiedenen Kräutern wie Färberwaid, Beifuß, Gewöhnlicher Natternkopf, Drüsenblättrige Kugeldistel, Hafertrespe, Rispen-Flockenblume und Färberkamille bestanden.



Abbildung 2: Projektfläche (links unten: Randfläche mit Gehölzbestand)

3 Beschreibung des Vorhabens

3.1 Baumaßnahme

Im Plangebiet soll ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO für die Nutzung erneuerbarer Energien entstehen. Ziel ist die Errichtung und der Betrieb eines Solarparks zur Erzeugung elektrischer Energie. Es ist vorgesehen, zur optimalen Ausnutzung der Sonnenenergie die Module mit einem Neigungswinkel von ca. 15° in parallelen Reihen nach Süden ausgerichtet, aufzustellen. Das Gestellsystem ist nicht beweglich. Zur Gründung werden die Pfosten in den Boden gerammt. Die geplante maximale Gestellhöhe beträgt 2,0 m über Gelände. Der Abstand zwischen Modulunterkante und Gelände beträgt minimal 0,8 m. Der Reihenabstand der Modultische (Pfosten zu Pfosten) wird ca. 6,5 m betragen. Die geplante Leistung der Freiflächenphotovoltaikanlagen im Plangebiet wird ca. 858.60 kWp erreichen. Die Verkehrserschließung des Plangebietes wird über die vorhandene Zufahrt im Bereich der Kasseler Straße erfolgen. Die Ausgestaltung der Freiflächenphotovoltaikanlagen (Kabelkanäle, Fundamente für Trafostationen usw.) wird so erfolgen, dass das anfallende Niederschlagswasser ungehindert versickern kann.

Der Energieeinspeisepunkt wird im nordöstlichen Teil des Plangebietes liegen. Das Plangebiet wird aus Sicherheitsgründen mit einer Zaunanlage eingefriedet.

3.2 Vorhabenbedingte Wirkfaktoren

3.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Potenzielle baubedingte Wirkfaktoren lassen sich wie folgt beschreiben:

- temporäre Flächeninanspruchnahme,
- temporäre Schadstoffemissionen,
- temporäre Geräuschemissionen,
- temporäre Erschütterungswirkungen,
- temporäre visuelle Wirkungen durch Baustellen und Baubetrieb

Es handelt sich vornehmlich um temporäre Wirkungen, welche jedoch auch bleibende Beeinträchtigungen verursachen können.

3.2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Folgende dauerhafte Wirkungen, welche im Zusammenhang mit dem Projekt an sich stehen, sind möglich:

- Flächeninanspruchnahmen,
- visuelle Wirkungen

3.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch den Betrieb der Anlage sind keine relevanten Wirkfaktoren zu erwarten.

4 Relevanzprüfung

Für die Relevanzprüfung wird die „Artenschutzliste Sachsen-Anhalt“ (RANA - Büro für Ökologie und Naturschutz 2018) zugrunde gelegt. Die vollständige Prüfliste befindet sich im Anhang (Tabelle 1 und Tabelle 2). Darin werden die folgenden Artengruppen geprüft:

- Säugetiere
- Fledermäuse
- Reptilien
- Amphibien
- Käfer
- Schmetterlinge
- Libellen
- Mollusken
- Farn- und Blütenpflanzen
- Vögel

4.1 Ergebnisse der Relevanzprüfung

4.1.1 Säugetiere

Für sämtliche Vertreter der Artengruppe Säugetiere ist die Fläche als Lebensraum ungeeignet, weswegen eine Betroffenheit vollkommen ausgeschlossen werden kann.

4.1.2 Fledermäuse

Das Untersuchungsgebiet besitzt für Fledermäuse keine geeigneten Strukturen, um als Lebensraum zu dienen. Es sind keine geeigneten Sommerlebensräume und Winterquartiere vorhanden. Sie dürften jedoch in der angrenzenden Bausubstanz Versteck- oder Quartiermöglichkeiten besitzen.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist jedoch auszuschließen.

4.1.3 Reptilien

Das UG ist aufgrund fehlender Versteck- und Strukturelemente als Lebensraum nur geringfügig für Reptilien (hier: Zauneidechse) geeignet. Im Randgebiet des UG (zum angrenzenden Gehölzbestand) sind potenzielle Vorkommen nicht auszuschließen, jedoch ist davon auszugehen, dass die Individuen von der Baufläche fliehen, sobald dort Bauarbeiten beginnen. Somit sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

4.1.4 Amphibien

Aufgrund der Lage und Beschaffenheit der Projektfläche und der fehlenden Gewässer im und um das Gebiet, kann ausgeschlossen werden, dass Amphibien von der Maßnahme betroffen sind.

4.1.5 Käfer / Schmetterlinge / Libellen / Mollusken

Im Gebiet sind keine Strukturen vorhanden, die für geschützte Arten der o.g. Artengruppen einen geeigneten Lebensraum darstellen.

4.1.6 Farn- und Blütenpflanzen

Das Gebiet ist bis auf vereinzelte Ruderalvegetation vollkommen vegetationsfrei. Geschützte Arten sind nicht betroffen.

4.1.7 Vögel

Aufgrund ihrer Struktur besitzt die Fläche nahezu keine Eignung als Bruthabitate für Vögel. Sie wird bestenfalls als Nahrungshabitate genutzt. Durch den Bau der Solaranlage ist somit keine Beeinträchtigung zu erwarten.

5 Konfliktanalyse und Maßnahmenkonzept

In der Relevanzprüfung wurde festgestellt, dass durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG zu erwarten sind. Somit sind keine artenschutzrechtlichen Maßnahmen zu ergreifen.

6 Zusammenfassung

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ermittelt eine nachweisliche oder potenzielle Betroffenheit für einzelne europarechtlich geschützte Tierarten im Plangebiet (zzgl. für Sachsen-Anhalt wertgebender Arten, welche in diesem Rahmen mit zu betrachten sind), für die dabei, je nach Erfordernis, Vermeidungs-, Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen vorzunehmen sind.

Anhand der Untersuchungen in diesem Artenschutzbeitrag kann festgestellt werden, dass durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Artenschutzrechtliche Maßnahmen sind demnach nicht erforderlich.

7 Literaturverzeichnis

RANA - Büro für Ökologie und Naturschutz (2018): Artenschutzliste Sachsen-Anhalt. Unter Mitarbeit von Martin Schulze, Thomas Süßmuth, Frank Meyer und Katrin Hartenauer. Online verfügbar unter https://lau.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/LAU/Naturschutz/Natura2000/Arten_und_Lebensraumtypen/Dateien/Artenschutzliste_Sachsen-Anhalt_2018.pdf, zuletzt geprüft am 18.07.2023.

8 Anhang

8.1 Relevanzprüfung / Abschichtung

Tabelle 1: Prüfrelevante Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) (RANA - Büro für Ökologie und Naturschutz 2018)

Art	Schutzstatus			PV im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben
	FFH Anh. II	BArtSchV Anl. 1 Sp. 3	EG-ArtSchV Anh A		
Säugetiere					
Wolf (<i>Canis lupus</i>)	X*		X	-	-
Europäischer Biber (<i>Castor fiber albus</i>)	X			-	-
Feldhamster (<i>Cricetus cricetus</i>)				-	-
Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>)			X	-	-
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	X		X	-	-
Luchs (<i>Lynx lynx</i>)	X		X	-	-
Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)				-	-
Europäischer Nerz (<i>Mustela lutreola</i>)	X			-	-
Fledermäuse					
Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)	X			-	-
Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilssonii</i>)				-	-
Breitflügel-Fledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)				-	-

Art	Schutzstatus			PV im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben
	FFH Anh. II	BArtSchV Anl. 1 Sp. 3	EG-ArtSchV Anh A		
Nymphenfledermaus (<i>Myotis alcathoe</i>)				-	-
Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteini</i>)	X			-	-
Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)				-	-
Teichfledermaus (<i>Myotis dascyneme</i>)	X			-	-
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)				-	-
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	X			-	-
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)				-	-
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)				-	-
Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)				-	-
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)				-	-
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)				-	-
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)				-	-
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)				-	-
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)				-	-

Art	Schutzstatus			PV im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben
	FFH Anh. II	BArtSchV Anl. 1 Sp. 3	EG-ArtSchV Anh A		
Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)				-	-
Große Hufeisennase (<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>)	X			-	-
Kleine Hufeisennase (<i>Rhinolophus hipposideros</i>)	X			-	-
Zweifarbflodermmaus (<i>Vespertilio murinus</i>)				-	-
Reptilien					
Coronella austriaca (Schlingnatter)				-	-
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)				X	Das UG ist aufgrund fehlender Versteck- und Strukturelemente als Lebensraum nur geringfügig für Zauneidechsen geeignet. Im Randgebiet des UG (zum angrenzenden Gehölzbestand) sind potenzielle Vorkommen nicht auszuschließen, jedoch ist davon auszugehen, dass die Individuen von der Baufläche fliehen, sobald dort Bauarbeiten beginnen. Somit sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.
Amphibien					
Geburtshelferkröte (<i>Alytes obstetricans</i>)				-	-
Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>)	X			-	-
Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)				-	-
Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)				-	-
Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)				-	-

Art	Schutzstatus			PV im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben
	FFH Anh. II	BArtSchV Anl. 1 Sp. 3	EG-ArtSchV Anh A		
Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)				-	-
Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)				-	-
Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>)				-	-
Kleiner Wasserfrosch (<i>Rana lessonae</i>)				-	-
Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	X			-	-
Käfer					
Großer Eichenbock (<i>Cerambyx cerdo</i>)	X			-	-
Breitrandkäfer (<i>Dytiscus latissimus</i>)	X			-	-
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (<i>Graphoderus bilineatus</i>)	X			-	-
Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)	X*			-	-
Alpenbock (<i>Rosalia alpina</i>)	X			-	-
Schmetterlinge					
Wald-Wiesenvögelchen (<i>Coenonympha hero</i>)				-	-
Hecken-Wolläfter (<i>Eriogaster catax</i>)	X			-	-
Eschen-Scheckenfalter (<i>Euphydryas maturna</i>)	X			-	-

Art	Schutzstatus			PV im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben
	FFH Anh. II	BArtSchV Anl. 1 Sp. 3	EG-ArtSchV Anh A		
Haarstrang-Wurzeleule (<i>Gortyna borelii lunata</i>)	X	X	X	-	-
Bacchantin (<i>Lopinga achine</i>)				-	-
Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>)	X			-	-
Blauschillernder Feuerfalter (<i>Lycaena helle</i>)	X	X		-	-
Schwarzfleckiger Ameisenbläuling (<i>Maculinea arion</i>)				-	-
Dunkler Wiesenknopf Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>)	X			-	-
Heller Wiesenknopf Ameisenbläuling (<i>Maculinea teleius</i>)	X			-	-
Schwarzer Apollo (<i>Parnassius mnemosyne</i>)				-	-
Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>)				-	-
Libellen					
Grüne Mosaikjungfer (<i>Aeshna viridis</i>)				-	-
Asiatische Keiljungfer (<i>Gomphus flavipes</i>)				-	-
Östliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia albifrons</i>)				-	-

Art	Schutzstatus			PV im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben
	FFH Anh. II	BArtSchV Anl. 1 Sp. 3	EG-ArtSchV Anh A		
Zierliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia caudalis</i>)				-	-
Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>)	X			-	-
Grüne Flussjungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>)	X			-	-
Mollusken					
Zierliche Tellerschnecke (<i>Anisus vorticulus</i>)	X			-	-
Bachmuschel (<i>Unio crassus</i>)	X			-	-
Farn- und Blütenpflanzen					
Sumpf-Engelwurz (<i>Angelica palustris</i>)	X			-	-
Kriechender (<i>Scheiberich Apium repens</i>)	X			-	-
Schlitzblättriger Beifuß (<i>Artemisia laciniata</i>)	X			-	-
Einfache Mondraute (<i>Botrychium simplex</i>)	X			-	-
Scheidenblütgras (<i>Coleanthus subtilis</i>)	X			-	-
Frauenschuh (<i>Cypripedium calceolus</i>)	X		X	-	-
Sumpf-Siegwurz (<i>Gladiolus palustris</i>)	X			-	-
Sand-Silberscharte (<i>Jurinea cyanoides</i>)	X*			-	-

Art	Schutzstatus			PV im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben
	FFH Anh. II	BArtSchV Anl. 1 Sp. 3	EG-ArtSchV Anh A		
Liegendes Büchsenkraut (<i>Lindernia procumbens</i>)				-	-
Sumpf-Glanzkraut (<i>Liparis loeselii</i>)	X		X	-	-
Schwimmendes Froschkraut (<i>Luronium natans</i>)	X			-	-
Vorblattloses Leinblatt (<i>Thesium ebracteatum</i>)	X			-	-

Tabelle 2: Prüfrelevante Vogelarten (RANA - Büro für Ökologie und Naturschutz 2018)

Art	EU- VogelSchRL Anh. I	EG- ArtSchVO Anh. A	BartSchV Anl. 1 Sp. 3	PV im UG	Beeinträchtigung durch das Vorhaben
Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)		X		-	-
Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)		X		-	-
Drosselrohrsänger (<i>Acrocephalus arundinaceus</i>)			X	-	-
Seggenrohrsänger (<i>Acrocephalus paludicola</i>)	X		X	-	-
Schilfrohrsänger (<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>)			X	-	-
Flussuferläufer (<i>Actitis hypoleucos</i>)			X	-	-
Raufußkauz (<i>Aegolius funereus</i>)	X	X		-	-
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)				-	-
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	X		X	-	-
Spießente (<i>Anas acuta</i>)				-	-
Löffelente (<i>Anas clypeata</i>)				-	-

Art	EU- VogelSchRL Anh. I	EG- ArtSchVO Anh. A	BartSchV Anl. 1 Sp. 3	PV im UG	Beeinträchtigung durch das Vorhaben
Krickente (<i>Anas crecca</i>)				-	-
Pfeifente (<i>Anas penelope</i>)				-	-
Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)				-	-
Knäkente (<i>Anas querquedula</i>)		X		-	-
Schnatterente (<i>Anas strepera</i>)				-	-
Blessgans (<i>Anser albifrons</i>)				-	-
Graugans (<i>Anser anser</i>)				-	-
Zwerggans (<i>Anser erythropus</i>)	X			-	-
Saatgans (<i>Anser fabalis</i>)				-	-
Brachpieper (<i>Anthus campestris</i>)	X		X	-	-
Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)				-	-
Schreiadler (<i>Aquila pomarina</i>)	X	X		-	-
Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)				-	-
Purpureiher (<i>Ardea purpurea</i>)	X		X	-	-
Steinwälzer (<i>Arenaria interpres</i>)			X	-	-
Sumpfohreule (<i>Asio flammeus</i>)	X	X		-	-
Waldohreule (<i>Asio otus</i>)		X		-	-
Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)		X		-	-
Tafelente (<i>Aythya ferina</i>)				-	-
Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>)				-	-
Moorente (<i>Aythya nyroca</i>)	X	X		-	-
Rohrdommel (<i>Botaurus stellaris</i>)	X		X	-	-
Weißwangengans (<i>Branta leucopsis</i>)	X			-	-

Art	EU- VogelSchRL Anh. I	EG- ArtSchVO Anh. A	BartSchV Anl. 1 Sp. 3	PV im UG	Beeinträchtigung durch das Vorhaben
Rothalsgans (<i>Branta ruficollis</i>)	X	X		-	-
Uhu (<i>Bubo bubo</i>)	X	X		-	-
Schellente (<i>Bucephala clangula</i>)				-	-
Triel (<i>Burhinus oedicephalus</i>)	X		X	-	-
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)		X		-	-
Raufußbussard (<i>Buteo lagopus</i>)		X		-	-
Alpenstrandläufer (<i>Calidris alpina</i>)			X	-	-
Ziegenmelker (<i>Caprimulgus europaeus</i>)	X		X	-	-
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)				-	-
Karmingimpel (<i>Carpodacus erythrinus</i>)			X	-	-
Silberreiher (<i>Casmerodius albus</i>)	X	X		-	-
Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)			X	-	-
Sandregenpfeifer (<i>Charadrius hiaticula</i>)			X	-	-
Mornellregenpfeifer (<i>Charadrius morinellus</i>)	X		X	-	-
Weißbart-Seeschwalbe (<i>Chlidonias hybrida</i>)	X			-	-
Weißflügel-Seeschwalbe (<i>Chlidonias leucopterus</i>)			X	-	-
Trauer-Seeschwalbe (<i>Chlidonias niger</i>)	X		X	-	-
Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	X		X	-	-
Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>)	X	X		-	-

Art	EU- VogelSchRL Anh. I	EG- ArtSchVO Anh. A	BartSchV Anl. 1 Sp. 3	PV im UG	Beeinträchtigung durch das Vorhaben
Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	X	X		-	-
Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>)	X	X		-	-
Wiesenweihe (<i>Circus pygargus</i>)	X	X		-	-
Blauracke (<i>Coracias garrulus</i>)	X			-	-
Saatkrähe (<i>Corvus frugilegus</i>)				-	-
Dohle (<i>Corvus monedula</i> (<i>Coloes monedula</i>))				-	-
Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>)	X		X	-	-
Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)				-	-
Zwergschwan (<i>Cygnus bewickii</i>)	X		X	-	-
Singschwan (<i>Cygnus cygnus</i>)	X		X	-	-
Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i>)				-	-
Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)				-	-
Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)	X		X	-	-
Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	X		X	-	-
Grauhammer (<i>Emberiza calandra</i> (<i>Miliaria calandra</i>))			X	-	-
Ortolan (<i>Emberiza hortulana</i>)	X		X	-	-
Merlin (<i>Falco columbarius</i>)	X	X		-	-
Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)	X	X		-	-
Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)		X		-	-
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)		X		-	-
Rotfußfalke (<i>Falco vespertinus</i>)	X	X		-	-
Zwergschnäpper (<i>Ficedula parva</i>)	X		X	-	-

Art	EU- VogelSchRL Anh. I	EG- ArtSchVO Anh. A	BartSchV Anl. 1 Sp. 3	PV im UG	Beeinträchtigung durch das Vorhaben
Blesshuhn (<i>Fulica atra</i>)				-	-
Haubenlerche (<i>Galerida cristata</i>)			X	-	-
Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>)			X	-	-
Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>)			X	-	-
Prachtaucher (<i>Gavia arctica</i>)	X			-	-
Sterntaucher (<i>Gavia stellata</i>)	X			-	-
Sperlingskauz (<i>Glaucidium passerinum</i>)	X	X		-	-
Kranich (<i>Grus grus</i>)	X	X		-	-
Austernfischer (<i>Haematopus ostralegus</i>)	X			-	-
Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>)	X	X		-	-
Stelzenläufer (<i>Himantopus himantopus</i>)	X		X	-	-
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)				-	-
Zwergdommel (<i>Ixobrychus minutus</i>)	X		X	-	-
Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)			X	-	-
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	X			-	-
Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>)			X	-	-
Silbermöwe (<i>Larus argentatus</i>)				-	-
Steppenmöwe (<i>Larus cachinnans</i>)				-	-
Sturmmöwe (<i>Larus canus</i>)				-	-
Schwarzkopfmöwe (<i>Larus melanocephalus</i>)	X			-	-

Art	EU- VogelSchRL Anh. I	EG- ArtSchVO Anh. A	BartSchV Anl. 1 Sp. 3	PV im UG	Beeinträchtigung durch das Vorhaben
Mittelmeermöwe (<i>Larus michahellis</i>)				-	-
Lachmöwe (<i>Larus ridibundus</i>)				-	-
Pfuhschnepfe (<i>Limosa lapponica</i>)	X			-	-
Uferschnepfe (<i>Limosa limosa</i>)			X	-	-
Rohrschwirl (<i>Locustella luscinioides</i>)			X	-	-
Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)				-	-
Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)	X		X	-	-
Sprosser (<i>Luscinia luscinia</i>)				-	-
Weißsterniges Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica ssp. Cyanecula</i>)	X		X	-	-
Zwergschnepfe (<i>Lymnocyptes minimus</i>)			X	-	-
Birkhuhn <i>Lyrurus tetrrix</i> (<i>Tetrao tetrrix</i>)	X		X	-	-
Zwergsäger (<i>Mergus albellus</i>)	X			-	-
Gänsesäger (<i>Mergus merganser</i>)				-	-
Mittelsäger (<i>Mergus serrator</i>)				-	-
Bienenfresser (<i>Merops apiaster</i>)			X	-	-
Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	X	X		-	-
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	X	X		-	-
Wiesenschafstelze (<i>Motacilla flava</i>)				-	-
Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>)			X	-	-
Nachtreiher (<i>Nycticorax nycticorax</i>)	X		X	-	-

Art	EU- VogelSchRL Anh. I	EG- ArtSchVO Anh. A	BartSchV Anl. 1 Sp. 3	PV im UG	Beeinträchtigung durch das Vorhaben
Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>)				-	-
Großstrappe (<i>Otis tarda</i>)	X	X		-	-
Fischadler (<i>Pandion haliaetus</i>)	X	X		-	-
Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)				-	-
Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	X	X		-	-
Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>)				-	-
Kampfläufer (<i>Philomachus pugnax</i>)	X		X	-	-
Grünlaubsänger (<i>Phylloscopus trochiloides</i>)				-	-
Grauspecht (<i>Picus canus</i>)	X		X	-	-
Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)			X	-	-
Goldregenpfeifer (<i>Pluvialis apricaria</i>)	X		X	-	-
Ohrentaucher (<i>Podiceps auritus</i>)	X		X	-	-
Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>)				-	-
Rothalstaucher (<i>Podiceps grisegena</i>)			X	-	-
Schwarzhalstaucher (<i>Podiceps nigricollis</i>)			X	-	-
Sumpfhuhn Porzana (<i>parva Kleines</i>)	X		X	-	-
Tüpfelsumpfhuhn (<i>Porzana porzana</i>)	X		X	-	-
Zwergsumpfhuhn (<i>Porzana pusilla</i>)	X		X	-	-

Art	EU- VogelSchRL Anh. I	EG- ArtSchVO Anh. A	BartSchV Anl. 1 Sp. 3	PV im UG	Beeinträchtigung durch das Vorhaben
Säbelschnäbler (<i>Recurvirostra avosetta</i>)	X		X	-	-
Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>)			X	-	-
Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)				-	-
Zwergseeschwalbe (<i>Sterna albifrons</i>)	X		X	-	-
Raubseeschwalbe (<i>Sterna caspia</i>)	X		X	-	-
Flusseeeschwalbe (<i>Sterna hirundo</i>)	X		X	-	-
Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)		X		-	-
Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)		X		-	-
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)				-	-
Sperbergrasmücke (<i>Sylvia nisoria</i>)	X		X	-	-
Bruchwasserläufer (<i>Tringa glareola</i>)	X		X	-	-
Waldwasserläufer (<i>Tringa ochropus</i>)			X	-	-
Rotschenkel (<i>Tringa totanus</i>)			X	-	-
Ringdrossel (<i>Turdus torquatus</i>) (ssp. <i>alpestris</i>)				-	-
Schleiereule (<i>Tyto alba</i>)		X		-	-
Wiedehopf (<i>Upupa epops</i>)			X	-	-
Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)			X	-	-